



Satzung des WWF Deutschland

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*WWF Deutschland*“
Die Abkürzung WWF steht für „World Wide Fund For Nature“, auf Deutsch „Welt-Naturstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) In Übereinstimmung mit der von den Vereinten Nationen verkündeten Verantwortlichkeit aller Völker für den Natur- und Umweltschutz als wirtschaftliche, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Aufgabe ist es Zweck der Stiftung, Natur- und Umweltschutz, Wissenschaft, Erziehung und Bildung im Natur- und Umweltbereich zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung von folgenden Zwecken:
 - a) Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt im nationalen und internationalen Bereich,
 - b) Schutz und Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden,
 - c) Erhaltung der natürlichen Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltbereich, deren Ergebnisse zur Förderung der Allgemeinheit zeitnah veröffentlicht werden,
 - e) Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Natur- und Umweltschäden sowie
 - f) Aufbringung und Umsetzung der für die Erfüllung der vorstehend definierten Zwecke benötigten Mittel.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, indem sie ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt. Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Stiftungskapital, bestehend aus dem Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einer Höhe von 5% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Zustimmung aller Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:
 - a) hauptsächlich in internationalen Projekten entsprechend dem Programm der Stiftung „WWF International“,
 - b) in geringerem Umfang im Bereich der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem nationalen Programm.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied des einen Organs kann nicht zugleich dem anderen angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Mitglieder können nur Personen werden, die mit den Zielen des WWF übereinstimmen und für deren Erreichen und Umsetzung aktiv eintreten. Die Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit erhalten sie grundsätzlich keine Vergütung. Ausnahmen sind nach Abs. 4 zulässig. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag in angemessenem Umfang ersetzt oder durch eine vom Stiftungsrat bewilligte angemessene Aufwandspauschale kompensiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit eines Mitgliedes im Stiftungsrat beträgt vier Jahre und kann grundsätzlich nur einmalig um weitere vier Jahre verlängert werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/Präsidenten und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder ist eine dritte Amtszeit als Vorsitzender/Stellvertretender Vorsitzender von vier Kalenderjahren möglich. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit im Stiftungsrat entsprechend.

- (4) In begründeten Ausnahmen kann einem Stiftungsratsmitglied über die Aufwandspauschale nach Abs. 1 hinaus eine angemessene Vergütung durch den Stiftungsrat genehmigt werden, wenn für die Stiftung besondere Leistungen erbracht werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.
- (6) Der Stiftungsrat kann auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn es das Ansehen oder die Interessen der Stiftung erfordern.

§ 6 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Stiftungsratssitzungen oder durch schriftliche oder elektronische (per E-Mail) Abstimmung, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats eine mündliche Beratung im Rahmen einer Stiftungsratssitzung verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu den Sitzungen des Stiftungsrats unter Mitteilung der genauen Tagesordnung oder fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. Zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn kein anwesendes Stiftungsratsmitglied Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligt. Für die Beteiligung an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Beschlussvorlage.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung des Stiftungsrats oder nach einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung zu übermitteln ist.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) grundsätzliche Änderungen in der Ausrichtung der Geschäftspolitik der Stiftung und dem Leitbild, einschließlich der langfristigen Ausrichtung der Programme im Natur- und Umweltschutz, die Festlegung von Grundsatzpositionen zu natur- und umweltpolitischen Fragen und der öffentlichen Darstellung sowie grundlegende Änderungen in der Organisationsstruktur,
 - b) Verabschiedung des Budgets und des Stellenplans (Gesamtbudget) für das jeweils folgende Geschäftsjahr sowie eines Rahmenplanes für weitere zwei Geschäftsjahre,
 - c) Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,
 - d) grundlegende Änderungen in der Anlagestrategie des Stiftungsvermögens,

- e) Jahresbericht der Stiftung nach § 7 Abs. 2,
 - f) Entlastung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Wahl und Wiederwahl sowie Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrats,
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - i) Einrichtung, Auflösung, Wahl und Überwachung von Arbeitsausschüssen.
- (2) Der Stiftungsrat beauftragt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Stiftung. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 11.
- (4) Im Übrigen regelt der Stiftungsrat seine innere Organisation und seine Kontroll- und Entscheidungsabläufe in einer Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit mit zwei Dritteln Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder möglich.
- (4) Der Stiftungsrat beruft einen Geschäftsführenden Vorstand (Vorstandsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter.
- (5) Scheidet der Geschäftsführende Vorstand (Vorstandsvorsitzende) aus, hat der Stiftungsrat diesen umgehend zu ersetzen. Bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführenden Vorstands (Vorstandsvorsitzenden) beauftragt der Vorsitzende des Stiftungsrats den Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorstands oder eine andere Person zur vorübergehenden Führung der laufenden Geschäfte.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstandsvorsitzende) oder dessen Stellvertretender lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt sie die Stiftung stets einzeln. Gehören dem Vorstand mehrere Mitglieder an, vertreten sie die Stiftung jeweils allein; im Innenverhältnis sind die Mitglieder gehalten, bei der Wahrnehmung der Vertretung die vom Stiftungsrat vorgegebenen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstandsvorsitzende) kann einer anderen Person Vollmacht erteilen, auch mit der Befugnis zur Untervollmacht.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen oder die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zugewachsenen Zuwendungen unter Beachtung der Ziele und Zwecke der Satzung,
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (5) Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehend genannten Aufgaben werden in einer vom Stiftungsrat genehmigten Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrats.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1.7. und endet am 30.6 des folgenden Jahres.

§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck geben oder die Zusammenlegung gemäß § 5 (1) StiftG Bln oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare Ziele verfolgt wie der WWF Deutschland, übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes, Wissenschaft, Erziehung und Bildung im Natur- und Umweltbereich zu verwenden.

- (4) Für die Beschlüsse gemäß Abs. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats notwendig.

§ 13 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand ist nach § 8 des StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
 - b) den nach § 7 Abs. 2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen (dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen).
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von dem nach § 10 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

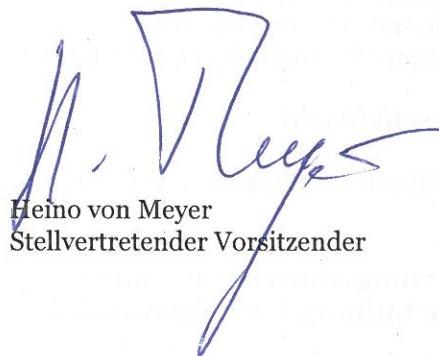
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2014



Prof. Dr. Detlev Drenckhahn
Stiftungsratsvorsitzender/Präsident



Heino von Meyer
Stellvertretender Vorsitzender